

Titel der Drucksache:

Verwendung Jahresüberschuss 2021
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt

Drucksache

0326/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Bei einem Jahresumsatz von 34,3 Mio. EUR hat der Eigenbetrieb 2021 rund 6,2 Mio. EUR Gewinn erwirtschaftet. Dies ist eine Gewinnquote von 18,1%. Der Eigenbetrieb ist gebührenfinanziert, d.h., auch der Gewinn wird letztlich durch die Gebührenzahler finanziert. Gebührenzahler sind neben den Unternehmen alle Einwohner von Erfurt, weil die Gebühren umlagefähig bei den Betriebskosten für das Wohnen sind und somit auch von den Mietern zu zahlen sind. Vom Gewinn werden fast 3,8 Mio. EUR an den Stadthaushalt abgeführt. Dies entspricht der Verzinsung des Eigenkapitals und ist somit gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Ist eine Gewinnquote von 18,1 Prozent in einem gebührenfinanzierten Bereich mit den Vorgaben des § 12 ThürKAG vereinbar und wie wird dies begründet?
2. Wie haben sich seit 2018 die Abwassergebühren in der Stadt Erfurt entwickelt und welche Gewinnanteile wurden dabei bei der Kalkulation einberechnet und zudem dann aber auch kassenwirksam erzielt (bitte Einzelaufstellung nach Geschäftsjahren)?
3. Inwieweit müssen nach den Vorgaben des § 12 ThürKAG Gewinne des Entwässerungsbetriebes einer Gebührenausschlagsrücklage zugeführt werden und wie hoch ist zum 31.12.2022 diese Ausgleichsrücklage beim Entwässerungsbetrieb?

Anlagenverzeichnis

02.02.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

